

RS OGH 2004/12/21 4Ob228/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2004

Norm

ZPO §320

ZPO §321 Abs1

Rechtssatz

Die Verschwiegenheitspflichten schützen in aller Regel denjenigen, dessen Umstände (Informationen) vertraulich bleiben sollen. Daher ist regelmäßig eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht möglich und wirksam. Wo außer den Interessen des Betroffenen auch noch andere Rechtsgüter geschützt sind, ist eine Entbindung nicht vorgesehen, wie etwa bei der vom § 320 Z 2 ZPO geregelten Verschwiegenheitspflicht Geistlicher, die aus diesem Grund auch Zeugnisonfähigkeit begründet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 228/04i

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 228/04i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0122811

Dokumentnummer

JJR_20041221_OGH0002_0040OB00228_04I0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at